

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-45 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 20.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte Geltungsbereich der
inziden-zabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage der §§ 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28, 28a, 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 18.05.2021 wird geändert und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

1. Im Landkreis Passau werden die in §27 Abs.1 Nr. 1 bis 7 der 12. BayIfSMV bezeichneten Öffnungen nach Maßgabe der hierfür von den zuständigen Staatsministerien bekanntgemachten Rahmenkonzepte zugelassen:

(1)die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;

(2)die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1; ab dem 21. Mai 2021 ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1 (1);

(3)kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1 (1) verfügen und ferner

a) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1 (1) verfügen;

b) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Ziffer 1 (1) verfügen;

(4)Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste

bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1 (1) verfügen;

(5) der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Ziffer 1 (1) für Kunden;

(6) musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;

(7) die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1 (1) und nach vorheriger Terminbuchung.

2. Die Regelungen in Ziffer 1. gelten solange, bis sich nach §3 Nr.1 oder Nr.2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt oder sich das Infektionsgeschehen als nicht mehr stabil oder rückläufig darstellt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.05.2021 in Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021 in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 20.05.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt worden:

- Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>)
- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-353/>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-354/>)
- Rahmenkonzept Beherbergung, abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2021-05-19_Rahmenkonzept_Beherbergung.pdf
- Rahmenkonzept Bäder, abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2021-05-19_Hygienekonzept_B%C3%A4der.pdf

-
- Rahmenkonzept touristische Dienstleister, abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2021-05-19_Themenblatt_Rahmenkonzept_Touristische_Dienstleister_V2.pdf

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.